Beschluss (gegen die Stimmen von CSU und AfD):

- 1. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren können nur nach Maßgabe des Vortrags der Referentin unter Punkt 4 berücksichtigt werden. Die Verwaltung wirkt im weiteren Genehmigungsverfahren darauf hin, dass ein größtmöglicher Lärm- und Lichtschutz nach gesetzlichen Vorgaben für Anwohner*innen umgesetzt wird. Für die Lärmschutzwände, die mehr als 5 m hoch sind, ist ein Gestaltungswettbewerb durchzuführen. Alternativ werden die Anwohner*innen in die Auswahl einer Variante mit einbezogen. Die Pflanzung einer Baumreihe wird in die Gestaltungsüberlegungen mit einbezogen.
- Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/38 Arnold-Sommerfeld-Straße (südlich), Lise-Meitner-Weg (nördlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.11.2019 (Anlage 1) wird gebilligt.
- 3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 4. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/38 Arnold-Sommerfeld-Straße (südlich), Lise-Meitner-Weg (nördlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.11.2019 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
- 5. Der endgültige Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung unter Ziffer 4 ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

- 6. Im weiteren Verfahren wird die Stadtverwaltung gebeten, zusammen mit dem Freistaat Bayern für den S- und U-Bahnhof Neuperlach im Zusammenhang mit einem zweigleisigen Ausbau der S-Bahn eine Lösung zu verfolgen, die das bahnsteiggleiche Umsteigen stadtauswärts erhält und stadteinwärts zukünftig ermöglicht, z. B. durch eine Nutzung der vierten Bahnsteigkante für die S-Bahn stadteinwärts.
- 7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.